

Geschäftsverzeichnissnr. 3737
Urteil Nr. 102/2006 vom 21. Juni 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 299 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 (« Auslegungsbestimmung von Artikel 12bis § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit »), erhoben von N. Matondo.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. Juni 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Juni 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob N. Matondo, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue Vanderstichelen 76, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 299 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 (« Auslegungsbestimmung von Artikel 12*bis* § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit »), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2004, zweite Ausgabe.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2006

- erschienen

. RA M. Mahieu, beim Kassationshof zugelassen, für die klagende Partei,

. RA G. Uyttendaele *loco* RA D. Gérard und RÄin V. Rigodanzo, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und ihre Entstehung

B.1.1. Die angefochtene Bestimmung bezieht sich auf das Verfahren zum Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit durch Erklärung, das in Artikel 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehen ist.

In der durch das Gesetz vom 1. März 2000 « zur Abänderung einiger Bestimmungen über die belgische Staatsangehörigkeit » abgeänderten Fassung lautet dieser Artikel wie folgt:

« § 1. Folgende Personen können die Belgische Staatsangehörigkeit erwerben, indem sie eine Erklärung gemäß § 2 des vorliegenden Artikels abgeben, sofern sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben:

1. in Belgien geborene Ausländer, die ihren Hauptwohntort seit ihrer Geburt in Belgien haben,

2. im Ausland geborene Ausländer, von denen ein Elternteil zum Zeitpunkt der Erklärung die belgische Staatsangehörigkeit besitzt,

3. Ausländer, die seit mindestens sieben Jahren ihren Hauptwohntort in Belgien haben und denen zum Zeitpunkt der Erklärung erlaubt oder gestattet ist, sich für unbegrenzte Dauer im Königreich aufzuhalten, oder denen erlaubt ist, sich im Königreich niederzulassen.

[...] ».

B.1.2. Im Anschluss an die unterschiedlichen Auslegungen von Artikel *12bis* § 1 Nr. 3 in der Rechtsprechung hat der Kassationshof in einem auf anderslautenden Antrag der Staatsanwaltschaft hin ergangenen Urteil vom 16. Januar 2004 in Bezug auf diese Bestimmung entschieden:

« In der Erwägung, dass aufgrund von Artikel *12bis* § 1 Nr. 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit Ausländer, die seit mindestens sieben Jahren ihren Hauptwohntort in Belgien haben und denen zum Zeitpunkt der Erklärung erlaubt oder gestattet ist, sich für unbegrenzte Dauer im Königreich aufzuhalten, oder denen erlaubt ist, sich im Königreich niederzulassen, ab dem Alter von achtzehn Jahren die belgische Staatsangehörigkeit erwerben können, indem sie eine Erklärung gemäß Paragraph 2 dieses Artikels abgeben;

In der Erwägung, dass ein Urteil, mit dem die Staatsangehörigkeitserklärung der Klägerin abgewiesen wird mit der Begründung, dass deren Hauptwohntort in Belgien nicht ‘ während mindestens sieben Jahren durch Aufenthaltstitel gedeckt ist ’, dem Gesetzestext eine Bedingung hinzufügt, die dieser nicht enthält und die gegen die vorerwähnte Bestimmung verstößt » (Kass., 16. Januar 2004, *Pas.*, 2004, I, S. 98).

B.1.3. Im Programmgesetz vom 27. Dezember 2004 hat der Gesetzgeber anschließend einen folgendermaßen lautenden Abschnitt IX eingeführt:

« Abschnitt IX. Auslegungsbestimmung von Artikel *12bis* § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit

Art. 299. Artikel 12*bis* Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, ersetzt durch das Gesetz vom 1. März 2000, wird in dem Sinne ausgelegt, dass er nur auf Ausländer anwendbar ist, die für die Dauer von sieben Jahren einen Hauptwohntort im Rahmen eines legalen Aufenthalts geltend machen können ».

Dabei handelt es sich um die angefochtene Bestimmung.

In Bezug auf den einzigen Klagegrund

B.2.1. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 8 und 84 sowie mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Nach Darlegung der klagenden Partei sei die angefochtene Bestimmung keine Auslegungsbestimmung, sondern eine rückwirkende Abänderungsbestimmung, die darauf ausgerichtet sei, schwebende Verfahren zu beeinflussen, und durch keinen außergewöhnlichen Umstand gerechtfertigt sei.

B.2.2. Insbesondere bemängelt die klagende Partei, dass die angefochtene Bestimmung die Personen, die ihren Hauptwohntort während sieben Jahren in Belgien hätten, ohne jedoch über einen gesetzmäßigen Aufenthaltstitel für die Dauer dieses gesamten Zeitraums zu verfügen und deren Antrag der richterlichen Gewalt zur Prüfung unterbreiten werde, rückwirkend vom Zugang zur belgischen Staatsangehörigkeit ausschließe. Die angefochtene Bestimmung habe somit zur Folge, dass der Ausgang von Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne beeinflusst werde.

B.3.1. In den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung heißt es in Bezug auf das vorerwähnte Urteil des Kassationshofes:

« Diese Rechtsprechung verleiht Artikel 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit eine Tragweite, die über diejenige hinausgeht, die das Parlament ihm bei seiner Annahme verleihen wollte. Diese Rechtsprechungsauslegung läuft in Wirklichkeit darauf hinaus, den illegalen Aufenthalt von Ausländern in Bezug auf den Zugang zur belgischen Staatsangehörigkeit für gültig zu erklären, was nicht nur unvereinbar mit der deutlichen Absicht des Gesetzgebers, sondern darüber hinaus vom Grundsatz her schwierig zu rechtfertigen ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1437/001 und DOC 51-1438/001, S. 173).

B.3.2. In denselben Vorarbeiten wird bezüglich der angefochtenen Bestimmung hinzugefügt:

« Mit der vorliegenden Bestimmung wird bezweckt, die ursprüngliche Auslegung von Artikel 12*bis*, so wie sie in der Begründung des Gesetzes enthalten ist, zu bestätigen durch Anwendung des Mechanismus der authentischen Interpretation im Sinne von Artikel 84 der Verfassung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1437/001 und DOC 51-1438/001, S. 173);

und:

« In dem Bemühen um Rechtssicherheit ist dieser Bestimmung also dringend eine einheitliche Auslegung zu verleihen, und zwar diejenige, die deutlich der Absicht des Gesetzgebers entspricht, als diese Bestimmung durch das Gesetz vom 1. März 2000 abgeändert wurde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1437/026, S. 18).

B.4.1. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. März 2000 wurde Artikel 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit wie folgt kommentiert:

« Der Begriff ‘ Hauptwohnort ’ ist als ein Aufenthaltsort zu verstehen, der durch einen der folgenden Aufenthaltstitel gedeckt ist: Der Ausländer besitzt entweder eine Niederlassungserlaubnis, oder es ist ihm erlaubt oder gestattet, sich für unbegrenzte Dauer im Königreich aufzuhalten, oder aber es ist ihm erlaubt, sich für eine begrenzte Dauer im Königreich aufzuhalten. Mit einem Hauptwohnort in Belgien, der nicht durch einen Aufenthaltstitel gedeckt wäre, kann der Ausländer also auf keinen Fall eine Staatsangehörigkeitserklärung abgeben. Zumindest wird verlangt, dass der Ausländer eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis für die gesamte vorgeschriebene Dauer besessen hat (seit der Geburt im Rahmen von Nr. 1 und seit mindestens sieben Jahren im Rahmen von Nr. 3), um - vorbehaltlich der Einhaltung der anderen vorgeschriebenen Bedingungen - eine Staatsangehörigkeitserklärung abgeben zu können. Selbstverständlich kann ein illegaler Aufenthalt nicht berücksichtigt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0292/001, SS. 10 und 11).

« Mit einem Hauptwohnort in Belgien, der nicht durch einen legalen Aufenthaltstitel gedeckt wäre, kann ein Ausländer also in keinem Fall eine Staatsangehörigkeitserklärung abgeben.

Selbstverständlich kann ein illegaler Aufenthalt nicht berücksichtigt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0292/007, S. 7).

« Wenn ein Ausländer seinen Hauptwohnort in Belgien hat, ohne über eine legale Aufenthaltserlaubnis zu verfügen, kann er keine Staatsangehörigkeitserklärung abgeben. Diese Bestimmung beruht auf Artikel 102 des Zivilgesetzbuches, auf Artikel 36 des Gerichtsgesetzbuches und auf dem Gesetz vom 19. Juni 1991 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0292/007, S. 46, Erklärung des zuständigen Ministers).

« Mit einem Hauptwohnort in Belgien, der nicht durch einen legalen Aufenthaltstitel gedeckt wäre, kann ein Ausländer auf keinen Fall eine Staatsangehörigkeitserklärung abgeben; es ist

selbstverständlich, dass ein illegaler Aufenthalt nicht berücksichtigt werden kann » (*Parl. Dok.*, Senat, 1999-2000, Nr. 2-308/3, S. 6).

B.4.2. Der Wille des Gesetzgebers, auszuschließen, dass ein illegaler Aufenthalt für die Berechnung der erforderlichen Aufenthaltsdauer berücksichtigt wird, geht ebenfalls aus anderen Erklärungen während der Vorarbeiten hervor. Der Justizminister hat es als selbstverständlich erachtet, dass nur ein legaler Aufenthalt berücksichtigt wird, um die belgische Staatsangehörigkeit durch Erklärung zu erhalten, so dass er es als überflüssig empfand, dies ausdrücklich in den Text einzufügen. Der Minister hat mehrere Male wiederholt, dass der Begriff « Hauptwohntort » in dem Sinne zu verstehen ist, in dem er im Rundschreiben vom 8. November 1991 in Bezug auf die Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erläutert wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 292/7, SS. 84, 88 und 94). In diesem Rundschreiben heißt es: « Selbstverständlich kann ein illegaler Aufenthalt nicht berücksichtigt werden » (*Belgisches Staatsblatt*, 7. Dezember 1991). Dieses Rundschreiben verweist diesbezüglich auf Erklärungen des zuständigen Ministers während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 13. Juni 1991 zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit und der Artikel 569 und 628 des Gerichtsgesetzbuches.

B.5.1. Die angefochtene Bestimmung wurde angenommen, da die Rechtsprechung Artikel 12*bis* Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit teilweise eine Auslegung verlieh, die nicht dem Sinn entsprach, den ihm der Gesetzgeber bei seiner Ausarbeitung hatte geben wollen.

B.5.2. Aufgrund von Artikel 84 der Verfassung ist die authentische Interpretation der Gesetze allein Sache des Gesetzes.

Es ist kennzeichnend für ein Auslegungsgesetz, dass es unter Vorbehalt des strafrechtlichen Legalitätsprinzips am Datum des Inkrafttretens der ausgelegten Gesetzesbestimmungen wirksam wird. Ein Auslegungsgesetz ist nämlich ein Gesetz, das einer Gesetzesbestimmung den Sinn verleiht, den der Gesetzgeber ihr bereits bei ihrer Annahme geben wollte und den sie vernünftigerweise erhalten konnte.

Ein Auslegungsgesetz darf jedoch den rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen nicht Abbruch tun.

Die Garantie der Nichtrückwirkung der Gesetze darf nicht umgangen werden, indem einfach ein rückwirkendes Gesetz als Auslegungsgesetz dargestellt wird.

B.6. Aus den Erwägungen in B.3 und B.4 geht hervor, dass das angefochtene Gesetz tatsächlich ein Auslegungsgesetz ist.

Übrigens konnten die Rechtsunterworfenen nicht hoffen, sich weiter auf eine für sie günstige Rechtsprechung verlassen zu können, die jedoch im Widerspruch zur Absicht des Gesetzgebers stand.

B.7. Der einzige Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior